

## AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



**Das Land  
Steiermark**

Fachabteilung 13A

➔ Umwelt- und Anlagenrecht

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
BMF-VI/A  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

e-Mail: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

**Luft- und Lärmrecht**

Bearbeiter: Mag. Gerhard Rupp  
Tel.: (0316) 877-3828  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-18.03-25/2009-1 Bezug: BMF-010000/0006-VI/A/2009 Graz, am 12. Februar 2009

Ggst.: VU-Prämiengesetz;  
Stellungnahme des Landes Steiermark.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 03. Februar 2009, obige Zahl, übermittelten Entwurf zum VU-Prämiengesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**Allgemeines:**

Die Grundtendenz der Bestimmung entspricht den Intentionen der Steiermärkischen Landesregierung hinsichtlich der Verbesserung der Luftgüte im gesamten Landesgebiet sowie den Bestrebungen und Maßnahmen hinsichtlich der Bekämpfung des Feinstaubes, dokumentiert im Programm zur Feinstaubreduktion Steiermark 2008. In diesem Zusammenhang sind auch die sogenannten „Umweltzonen“ zu erwähnen, die derzeit in Österreich aufgrund der fehlenden bundesgesetzlichen Grundlage nicht realisierbar sind.

**Zu den einzelnen Bestimmungen:**

Zu § 2 Z. 3:

Die bloße Förderungsvoraussetzung des Erreichens der Schadstoffklasse Euro 4 wird aus umweltpolitischer Sicht als nicht ausreichend angesehen. Um dem Titel „Umweltprämie“ gerecht zu werden, sollte diese Prämie darüber hinaus nur für Fahrzeuge gewährt werden, die auch mit relativ geringen Treibstoffmengen auskommen.

Als Richtwert sollte daher zumindest der im Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personen-

kraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Gemeinschaft zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, vom 19. Dezember 2007, genannte Wert von 130 g/km CO<sub>2</sub> (zu erreichende CO<sub>2</sub>-Emissionsdurchschnitt für neue Personenkraftwagen bis 2012) als Höchstgrenze verlangt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor

(Dr. Gerhard Ofner)